



Merkblatt zum Bewilligungsverfahren für Kreditgeberinnen und Kreditvermittlerinnen gemäss dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 sowie der Verordnung zum Konsumkreditgesetz vom 6. November 2002 (VKKG)

A) Bewilligungspflicht

Gemäss Art. 39 Abs. 1 KKG untersteht die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht.

Keiner Bewilligungspflicht unterstehen Kreditgeberinnen bzw. Kreditvermittlerinnen, welche dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstehen oder welche Konsumkredite zur Finanzierung des Erwerbs ihrer Waren oder der Beanspruchung ihrer Dienstleistungen gewähren oder vermitteln (Art. 39 Abs. 3 KKG).

B) Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller *kumulativ* folgende Voraussetzungen erfüllt (Art. 40 Abs. 1 KKG):

- Der Gesuchsteller kann für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit Gewähr bieten und lebt in geordneten Vermögensverhältnissen (lit. a);
- Der Gesuchsteller besitzt die allgemeinen kaufmännischen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind (lit. b);
- Der Gesuchsteller verfügt über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung (lit. c).

Gesellschaften und juristischen Personen wird die Bewilligung nur erteilt, wenn alle Mitglieder der Geschäftsleitung die unter Spiegelstrich 2 erwähnten Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen (Art. 40 Abs. 2 KKG).

1) Persönliche Voraussetzungen

Die Gesuchstellerin hat die nachfolgenden persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 4 VKKG zu erfüllen:

- Die Gesuchstellerin muss einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Abs. 1);
- Die Gesuchstellerin darf in den letzten fünf Jahren nicht wegen Straftaten verurteilt worden sein, die einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lassen (Abs. 2);
- Gegen die Gesuchstellerin dürfen keine Verlustscheine vorliegen (Abs. 3).



Die Gesuchstellerin muss allgemein einen guten Leumund geniessen. Hierbei sind insbesondere das Fehlen von Vorstrafen, Betreibungen, Konkursen und Steuerschulden massgeblich. Diese Kriterien sind jedoch nur insofern von Interesse, als die Tätigkeit der Kreditgeberin bzw. der Kreditvermittlerin einen Bezug zur Tätigkeit mit Konsumkrediten aufweisen. In aller Regel wird eine Verurteilung wegen eines Strassenverkehrsdeliktes die Eignung nicht in Frage stellen. Hingegen dürfen keine Verurteilungen wegen Vermögensdelikten oder auch Delikte gegen Leib und Leben vorliegen. Auch Betreibungen oder Konkurse können die Eignung als Kreditgeberin oder Kreditvermittlerin verunmöglichen.

Bei einer Gesuchseinreichung hat die Gesuchstellerin ihre Eignung mit aktuellen – d.h. nicht älter als 6 Monate – Dokumenten (Strafregister- und Betreibungsregisterauszug) nachzuweisen. Bei einer juristischen Person hat die vom Betrieb bezeichnete verantwortliche Person diese Voraussetzungen zu erfüllen (Art. 8a VKKG).

2) Wirtschaftliche Voraussetzungen

Die Gesuchstellerin, die Konsumkredite gewähren will, hat die nachfolgenden wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäss Art. 5 VKKG zu erfüllen:

- Die Gesuchstellerin muss über ein Eigenkapital von 8 Prozent der ausstehenden Konsumkredite, mindestens aber von Fr. 250'000.– verfügen (Abs. 1);
- Handelt es sich bei der Gesuchstellerin um eine natürliche Person, so tritt an die Stelle des Eigenkapitals ihr Nettovermögen (Abs. 2).

Die Gesuchstellerin hat dafür Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Revisionsberichte der letzten zwei Jahre einzureichen. Bei einer Neugründung muss nur die Bilanz eingereicht werden.

3) Fachliche Voraussetzungen

Wer als Kreditgeberin tätig sein will, muss gemäss Art. 6 Abs. 1 VKKG über eine kaufmännische Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen (lit. a) und sich über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen ausweisen (lit. b).

Wer als Kreditvermittlerin tätig sein will, muss sich gemäss Art. 6 Abs. 2 VKKG über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen oder in einem vergleichbaren Bereich ausweisen.

Bereiche der Finanzdienstleistungen sind bspw. das Banken- oder Versicherungswesen. Es können nur Gesuchstellerinnen akzeptiert werden, welche mindestens drei Jahre Praxiserfahrung in dem Bereich der Finanzdienstleistungen nachweisen können. Eine mehrjährige Lehre im Bereich Finanzdienstleistung gilt nicht als Praxiserfahrung sondern als Ausbildung. Ebenfalls kann eine Tätigkeit als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter oder ähnliches im Bereich der Finanzdienstleistung nicht akzeptiert werden.

Die Gesuchstellerin hat die fachlichen Voraussetzungen mit entsprechenden Abschluss- und Fähigkeitsausweisen sowie Arbeitszeugnissen zu belegen.



4) Berufshaftpflichtversicherung und gleichgestellte Sicherheiten

Wer Konsumkredite gewähren oder vermitteln will, muss den Nachweis erbringen, dass während der Dauer der Bewilligung über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichgestellte Sicherheit vorhanden ist (Art. 7 Abs. 1 VKKG).

Einer Berufshaftpflichtversicherung gleichgestellt, sind (1) die Bürgschaft oder Garantierklärung einer Bank oder eine gleichwertige Versicherungsdeckung oder (2) ein Sperrkonto bei einer Bank (Art. 7 Abs. 2 VKKG).

Nach Art. 7a Abs. 1 VKKG muss bei einer Versicherung die Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Jahres, die auf Verletzung des KKG zurückgehen, folgende Höhe betragen:

- Fr. 500'000.– für die Gewährung von Konsumkrediten (lit. a);
- Fr. 10'000.– für die Vermittlung von Konsumkrediten (lit. b).

Ein Bürge oder Garant muss sich im gleichen Umfang verpflichten (Art. 7a Abs. 2 VKKG).

Nach Art. 7a Abs. 3 VKKG muss der auf einem Sperrkonto liegende Betrag folgende Höhe erreichen:

- Fr. 500'000.– für die Gewährung von Konsumkrediten (lit. a);
- Fr. 10'000.– für die Vermittlung von Konsumkrediten (lit. b).

C) Weitere Informationen

Die Bewilligung wird auf fünf Jahre befristet (Art. 8 Abs. 1 KKG). Sie kann gemäss Art. 8 Abs. 2 VKKG bereits vor Ablauf der fünf Jahre entzogen werden, wenn sie mit falschen Angaben erschlichen worden ist (lit. a), oder wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden (lit. b). Auf Wunsch der Bewilligungsinhaberin kann die Bewilligung auch vorzeitig aufgehoben werden.

Nach Ablauf der fünf Jahre ist ein neues Gesuch inklusive aktueller Dokumente an die zuständige Bewilligungsbehörde einzureichen. Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde im Kanton Zürich ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (§ 1 Abs. 2 Verordnung zum Konsumkreditgesetz ZH).

Besteht ein Sperrkonto und ist die Bewilligung abgelaufen, aufgehoben oder entzogen worden, gibt die Bank das Sperrkonto frei, wenn die Bewilligungsbehörde bestätigt, dass die Bewilligung seit fünf Jahren abgelaufen ist und wenn kein richterlicher Entscheid vorliegt, der der Bank die Freigabe des Sperrkontos verbietet (Art. 7b Abs. 1 VKKG). Das Sperrkonto bleibt daher *in jedem Fall mindestens fünf Jahre* seit Ablauf, Aufhebung oder Entzug der Bewilligung blockiert. Bei einem Konkurs fällt das Sperrkonto in die Konkursmasse (Art. 7b Abs. 2 VKKG).

Bei Gesuchen von juristischen Personen müssen sich die für die Kreditgewährung bzw. Kreditvermittlung verantwortlichen Personen über die nötigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen ausweisen (Art. 8a VKKG).



Die Bewilligungsinhaber unterstehen einer Auskunftspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde und erteilen dieser auf Verlangen Auskunft bezüglich der Bewilligungsvoraussetzungen und legen ihr die zur Überprüfung notwendigen Unterlagen vor (§ 3 Verordnung zum Konsumkreditgesetz ZH).

Für die Bewilligung zur Kreditgewährung wird eine Gebühr von Fr. 1'450.– erhoben. Die Gebühr für die Bewilligung zur Kreditvermittlung beträgt Fr. 950.– (§ 2 Verordnung zum Konsumkreditgesetz ZH).

Stand: August 2022